

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion - Abt. Personalangelegenheiten A

Kennzeichen
LAD2-GV-17/137-2011

Frist

DVR: 0059986

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Edgar Menigat		13887	29. März 2011
	Dr. Andreas Haider		13031	

Betrifft
Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 30.03.2010

Ltg.-**831/D-1/5-2010**

R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

(1) Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Entwurf zur Novelle der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) enthält unter anderem folgende Punkte:

- 1. Neuregelung der Anrechnung von Vordienstzeiten**
- 2. Angleichung der Rechtsstellung von eingetragenen Partnerinnen und Partnern an diejenige von verheirateten Personen**
- 3. Einführung eines Frühkarenzurlaubes für Väter**

Zu 1.: Der Europäische Gerichtshof hat im Fall HÜTTER (Urteil vom 18. Juni 2009, C 88/08) festgestellt, dass „die Art. 1, 2 und 6 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dahin auszulegen sind, dass die Berücksichtigung einer vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Dienstzeit bei der Festlegung der Dienstaltersstufe von Vertragsbediensteten nicht ausgeschlossen werden darf.“

Wie auch nach dem Vorbild des Bundes besteht daher der Zweck der geplanten Neuregelung jedenfalls darin, im Interesse der Rechtssicherheit sämtliche Regelungen zur Anrechnung von Zeiten vor dem Dienstverhältnis für die Vorrückung bzw. zum „Besoldungstichtag“ richtlinienkonform zu gestalten.

Zu 2.: Aus Anlass der Erlassung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft – Gesetz [EPG]), BGBl. I Nr. 135/2009, durch das ein rechtlicher Rahmen für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Partnerinnen und Partner geschaffen wurde, soll auch im Dienstrecht der Landesbediensteten die Rechtsstellung eingetragener Partnerinnen und Partner an diejenige von verheirateten Personen angeglichen werden.

Zu 3.: Durch die Einführung eines Frühkarenzurlaubes für Väter soll eine Gleichstellung von Vätern und Müttern dahingehend bewirkt werden, als künftig auch Vätern unmittelbar nach der Geburt des Kindes ein Anspruch auf einen Karenzurlaub eingeräumt wird.

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus der Neuregelung des Besoldungstichtages resultieren grundsätzlich keine finanziellen Auswirkungen. Die Höhe der Besoldungsansprüche der bestehenden Beamtinnen und Beamten bleiben bei einer allfälligen Neuberechnung der Besoldungstichtage – wie noch näher im Besonderen Teil ausgeführt – unberührt. Durch den Entfall der Berücksichtigung sonstiger Zeiten zur Hälfte, soweit sie 3 Jahre nicht übersteigen, würde sich grundsätzlich eine Einsparung dadurch ergeben, als alle neu im

Anwendungsbereich der DPL 1972 aufgenommenen Landesbediensteten um bis zu 1 ½ Jahre später die nächsthöhere Gehaltsstufe erreichen.

Da jedoch seit Inkrafttreten des NÖ Landesbedienstetengesetzes (NÖ LBG) im Jahr 2006 Neuaufnahmen ausschließlich nach dem NÖ LBG erfolgen, ist im Anwendungsbereich der DPL 1972 von einer Auswirkungsneutralität dieser Regelung auszugehen.

Zur Vermeidung der einmaligen finanziellen Belastung, die aus dem Anfall der Jubiläumsbelohnungen infolge der zusätzlichen Anrechnung von Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr resultieren würden, werden die sich aus der bisherigen Rechtslage ergebenden Anfallstermine für bestehende Beamtinnen und Beamte eingefroren. Es ist daher von einer Aufwandsneutralität dieser Regelung auszugehen.

Durch den Entfall des Fahrtkostenzuschusses für Wochenendfahrten in den drei Dienstrechten (NÖ Landesbedienstetengesetz, Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 und Landes-Vertragsbedienstetengesetz) ergeben sich ab dem Jahr 2012 jährliche Einsparungen von rund € 130.000,--.

Finanzielle Auswirkungen sind im Wesentlichen nur durch die nunmehr möglichen Versorgungsleistungen für hinterbliebene eingetragene Partnerinnen und Partner zu erwarten, die nach dem NÖ Landes-Bedienstetengesetz und der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 gewährt werden. Den Erläuterungen zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft, BGBl. I Nr. 135/2009, zufolge gehen verschiedene wissenschaftliche Studien von einem Homosexuellen-Anteil von 5 % bis 15 % in der Gesamtbevölkerung aus. Es wird daher allgemein ein Anteil von 10 % angenommen. Nach bisherigen internationalen Erfahrungen sollen in Summe rund 1 % der Bevölkerung homosexuelle Lebenspartnerschaften eingehen. Seitens des Bundes wird angenommen, dass sich die Anzahl der zu einer Versorgungsberechtigung führenden Partnerschaften in der Realität zwischen den zuvor dargestellten Prozentsätzen von 1 % und 10 % einpendeln wird. Vor dem Hintergrund dieser Bandbreite kann eine seriöse Kostenabschätzung nicht getätigt werden.

Dem im Zuge der Inanspruchnahme des Frühkarenzurlaubes von Vätern entstehenden Minderaufwand durch den Entfall des Entgeltes stehen finanzielle Mehraufwendungen für die durch andere Bedienstete zu leistende Mehrdienstleistungen gegenüber. Es ist daher von einer Aufwandsneutralität dieser Regelung auszugehen.

(2) Besonderer Teil:

Zu Art. I Z. 1, 2, 3 und 4 (Inhaltsverzeichnis)

Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses

Zu Art. I Z. 5 (§ 7 Abs. 3 Z. 2)

Das Dienstrecht der NÖ Landesbediensteten kennt schon seit langem den Sonderurlaub zur Erziehung des Kindes im Anschluss an den Karenzurlaub bis zum möglichen Eintritt des Kindes in den Kindergarten. Seit der 2. Dienstrechtsnovelle 2008 wird diese Form des Sonderurlaubes nicht mehr nur zur Hälfte, sondern – um eine Gleichstellung mit dem Karenzurlaub zu erzielen – voll wirksam für alle Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, angerechnet. Die gegenständliche Bestimmung war somit zu berichtigen.

Zu Art. I Z. 6, 7, 8, 9 und 10 (§ 7 Abs. 3 Z. 3, Abs. 3a, Abs. 4 und Abs. 5)

Das gesamte Besoldungssystem des Landes Niederösterreich basiert auf einer frühestens mit der Vollendung des 18. Lebensjahres beginnenden Vorrückungslaufbahn. Der Zweck dieses Systems liegt darin, allen Beamtinnen und Beamten einer bestimmten Verwendungsgruppe unabhängig von der Art ihrer Ausbildung und ihrer einschlägigen Vordienstzeiten, eine grundsätzlich gleichwertige Gehaltslaufbahn zu gewährleisten. Um dies zu erreichen, werden bestimmte, vor dem Beginn des Dienstverhältnisses liegende Zeiten durch Anrechnung für die Vorrückung so behandelt, als ob sie bereits im Dienstverhältnis zurück gelegt worden wären, sofern sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurück gelegt wurden.

Der Europäische Gerichtshof hat im Fall HÜTTER (Urteil vom 18. Juni 2009, C 88/08) festgestellt, dass „die Art. 1, 2 und 6 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dahin auszulegen sind, dass die Berücksichtigung einer vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Dienstzeit bei der Festlegung der Dienstaltersstufe von Vertragsbediensteten nicht ausgeschlossen werden darf.

Das Urteil betrifft zwar seinem Wortlaut nach nur die Anrechnung von Dienstzeiten für Vertragsbedienstete, sein Tenor trifft jedoch zweifelsfrei auch auf sonstige Zeiten zu, die nur ab dem vollendeten 18. Lebensjahr für die Vorrückung berücksichtigt werden. Hier kommen neben Dienst- und Ausbildungszeiten insbesondere auch Schul- sowie Präsenz-, Zivil- und Ausbildungsdienstzeiten in Betracht.

Wie auch nach dem Vorbild des Bundes (BGBl. I Nr. 82/2010) besteht der Zweck der geplanten Neuregelung daher jedenfalls darin, im Interesse der Rechtssicherheit sämtliche Regelungen zur Anrechnung von Zeiten vor dem Dienstverhältnis für die Vorrückung bzw. zum „Besoldungstichtag“ richtlinienkonform zu gestalten.

Die Anrechnung von Vordienstzeiten wird zeitlich nach unten begrenzt durch den 1. Juli desjenigen Jahres, in dem eine neunjährige Schulpflicht tatsächlich oder fiktiv vollendet wurde; dies gilt damit etwa auch für Personen mit tatsächlich kürzerer oder längerer (nur acht Schuljahre Schulpflicht bis 1966, längere tatsächliche Schulpflicht in einigen EU-Mitgliedstaaten) Schulpflicht. Dadurch werden in einer Durchschnittsbetrachtung drei Jahre an zusätzlichen Vordienstzeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr angerechnet. Um eine Verschlechterung der besoldungsrechtlichen Stellung derjenigen Beamtinnen und Beamten auszuschließen, die nicht über entsprechende anrechenbare Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr verfügen, werden in Zukunft bis zu 3 Jahre „sonstiger“ Zeiten zur Gänze für die Vorrückung angerechnet. Die Zeit zwischen Abschluss der Schulpflicht und Vollendung des 18. Lebensjahrs ist damit entweder als an sich anrechenbare Zeit oder als sonstige Zeit für die Vorrückung anzurechnen, womit die Verlängerung der Gehaltstabellen um drei Jahre grundsätzlich ausgeglichen wird. Angelehnt an den Entfall der Halbanrechnung sonstiger Zeiten im Ausmaß von bis zu drei Jahren im Anwendungsbereich des NÖ LBG, werden nunmehr auch im Bereich der DPL 1972 sonstige Zeiten zur Hälfte, soweit sie drei Jahre nicht übersteigen, nicht mehr berücksichtigt.

Das Zusammentreffen von anrechenbaren Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr und von sonstigen Zeiten im Ausmaß von insgesamt mehr als drei Jahren würde zu einer sachlich kaum zu rechtfertigenden Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung führen (Bsp.: Abschluss einer höheren Schule, dann Studium mit Überschreitung der Mindeststudiendauer um drei Jahre würde eine zusätzliche Anrechnung von sechs Jahren bewirken). Um dies auszuschließen, wird die Anrechnung von Schul-, Lehr- und sonstigen Zeiten mit insgesamt drei Jahren beschränkt. Bei längerer Mindestdauer der Ausbildung (13. Schulstufe bei berufsbildenden höheren Schulen, mehr als drei Jahre Mindestlehrzeit bei bestimmten Lehrberufen) erhöht sich dieses Höchstausmaß entsprechend.

Durch die neue Vollarrechnung von bis zu 3 Jahren an „sonstigen“ Zeiten (das sind an sich nicht anrechenbare Zeiten) soll gewährleistet werden, dass die Zurücklegung der auf fünf Jahre verlängerten Gehaltstufe 1 auch jenen Bediensteten ermöglicht wird, die nach Abschluss der neunten Schulstufe keine einschlägigen Zeiten im Sinne des § 7 Abs. 4 aufweisen.

Die Neuregelung vermeidet durch die Loslösung von jeglicher Anknüpfung der Anrechnung von Vordienstzeiten an ein bestimmtes Lebensalter jegliche direkte Altersdiskriminierung. Die Anbindung an den Abschluss der Schulpflicht könnte zwar infolge ihrer mittelbaren Altersabhängigkeit als mittelbare Diskriminierung betrachtet werden, sie ist aber durch ihren engen Zusammenhang mit europarechtlichen und innerstaatlichen Jugendschutzbestimmungen wohl sachlich gerechtfertigt und auch angemessen und erforderlich im Sinne des Art. 2 der Gleichbehandlungsrichtlinie.

Zu Art. I Z. 11, 17, 18, 19, 23, 24 und 27 (§§ 10 Abs. 2, 44a Abs. 2 und 5, 44b Abs. 5, 51 Abs. 1, 57 Abs. 5 und 68 Abs. 3):

Siehe die Erläuterungen zu § 181.

Zu Art. I Z. 12 (§ 31 Abs. 4)

Bereits bisher wurden aus einem Größenschluss heraus nicht nur die Bezüge sondern auch allfällige Nebengebühren bei einer ungerechtfertigten Abwesenheit eingestellt. Mit gegenständlicher Änderung soll nunmehr ausdrücklich im Gesetz festgelegt werden, dass auch Nebengebühren bei einer ungerechtfertigten Abwesenheit einzustellen sind. Darüber hinaus wird mit dieser Änderung auch einer - im Zuge in der ersten Jahreshälfte 2010 vorgenommenen Einschau im Bereich des Nebengebühren- und Zulagenwesens - durch den Bundesrechnungshof ausgesprochenen Anregung entsprochen.

Zu Art. I Z. 13 (§ 31 Abs. 5)

Im Zuge der durch den Bundesrechnungshof in der ersten Jahreshälfte 2010 vorgenommenen Einschau im Bereich des Nebengebühren- und Zulagenwesens wurde festgestellt, dass durch die sprachlich voneinander abweichende Festlegung der maßgeblichen Zeiträume im NÖ LBG (5 Arbeitstage) und in der DPL 1972 (1 Woche) der Eintritt der Rechtsfolgen bei einer ungerechtfertigten Abwesenheit allenfalls zeitlich unterschiedlich entstehen kann. Mit gegenständlicher Änderung soll nunmehr auch in der DPL 1972 eine vom Wortlaut her übereinstimmende Regelung mit dem NÖ LBG herbeigeführt werden.

Zu Art. I Z. 14 (§ 41 Abs. 7)

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 22. April 2010 in der Rechtssache C-486/08 entschieden, dass das einschlägige Unionsrecht einer nationalen Bestimmung entgegensteht, nach der Bedienstete, die ihren Anspruch auf Karenzurlaub von zwei Jahren in Anspruch nehmen, im Anschluss an diesen Karenzurlaub Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub verlieren, die sie im Jahr vor der Geburt des Kindes erworben haben. Es ist daher zu gewährleisten, dass sich Bedienstete im Anschluss an einen Karenzurlaub im Hinblick auf die aus dem Dienstverhältnis erworbenen Rechte in derselben Situation befinden wie vor diesem Urlaub.

Wie auch nach dem Vorbild des Bundes (BGBl. I Nr. 111/2010) sollen nunmehr Zeiten eines Karenzurlaubes den Verfallszeitpunkt uneingeschränkt hinausschieben.

Zu Art. I Z. 15 (§ 42)

Als „zeitabhängiges Recht“ hat die vorrückungswirksame Dienstzeit mittelbare Auswirkungen auf das Ausmaß des Anspruches auf Erholungsurlaub. Die Höhe des Urlaubsanspruches soll – dem Erholungsbedarf entsprechend – nunmehr an das Lebensalter anknüpfen (bis zum vollendeten 43. Lebensjahr 200 Arbeitsstunden, ab dem vollendeten 43. Lebensjahr 240 Arbeitsstunden jährlich). Bisher war das Ausmaß des Erholungsurlaubes an unterschiedliche Kriterien (z.B. Dienstalder, entsprechende Dienstzeit,...) geknüpft.

Im Übrigen entspricht nunmehr diese Bestimmung § 47 NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), LGBl. 2100, bzw. auch der – an das NÖ LBG angelehnten – bundesrechtlichen Bestimmung (BGBl. I Nr. 82/2010).

Die Anknüpfung des Urlaubsausmaßes an ein bestimmtes Lebensalter ist sachlich durchaus zu rechtfertigen, da der individuelle Erholungsbedarf etwa ab dem 40. Lebensjahr unabhängig vom Ausmaß der Arbeitsbelastung tendenziell steigt. Die individuelle Arbeitsbelastung manifestiert sich dabei im Ausmaß des Anstiegs des Erholungsbedarfs. Es ist daher nicht zu befürchten, dass die Anknüpfung des höheren Urlaubsanspruches an ein bestimmtes Lebensalter wiederum nicht mit der Gleichbehandlungsrichtlinie vereinbar ist.

Zu Art. I Z. 16 (§ 44 Abs. 5, 6, 7 und 8)

Mit dieser Bestimmung soll für Väter die Möglichkeit geschaffen werden, einen Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge (Frühkarenzurlaub für Väter) zum Zwecke der Kinderbetreuung bereits während des Beschäftigungsverbots der Mutter in Anspruch zu nehmen. Für den Fall, dass die Mutter keinem Beschäftigungsverbot unterliegt – weil sie beispielsweise nicht erwerbstätig ist – sollen die Fristen des § 4 Abs. 1 und 2 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes fiktiv herangezogen werden. Innerhalb des Zeitrahmens zwischen Geburt des Kindes und dem Ende des Beschäftigungsverbot der Mutter kann der Vater Beginn und Dauer dieses Sonderurlaubes – unter Berücksichtigung wichtiger dienstlicher Erfordernisse – frei wählen (zB direkt nach der Geburt oder erst nach einem Sonder- oder Erholungsurlaub). Das Ausmaß des Frühkarenzurlaubes kann bis zu vier Wochen betragen. Der Vater hat bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf Gewährung dieses Sonderurlaubes. Dieser ist für alle Rechte, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, voll wirksam. Nicht anzurechnen ist dieser Sonderurlaub auf die Dauer des Karenzurlaubes nach dem NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000, LGBl. 2050, bzw. auf die Dauer der Karenz nach dem Väter-Karenzgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, und verkürzt daher nicht einen Vater-Karenzurlaub nach dem NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000 bzw. eine Karenz nach dem Väter-Karenzgesetz. Gemäß den entsprechenden Bestimmungen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) sind die für die Zeit des Frühkarenzurlaubes zu entrichtenden Beiträge vom Dienstgeber zu übernehmen.

Zu Art. I Z. 20, 22, 26, 28 und 47 (§§ 45 Abs. 10, 49 Abs. 9, 68 Abs. 2 und 71 Abs. 7 und 8 und Art. XXIX Abs. 4)

Bemessungsgrundlage für unter anderem die Kinderzulage, die Sonn- und Feiertagszulage und die Entschädigung für die Rufbereitschaft stellt die Gehaltsstufe 14 der Gehaltsklasse 5 gemäß § 67 Abs. 3 NÖ LBG dar. Um deren betragliche Höhe durch die Einführung der neuen Gehaltstabellen (§ 67 NÖ LBG) unverändert zu belassen, wird nunmehr auf den Betrag der Gehaltsstufe 16 abgestellt (entspricht dem Betrag der bisherigen Gehaltsstufe 14).

Zu Art. I Z. 21 (§ 49 Abs. 4)

Ebenfalls vom Dienstalder und damit von der Anrechnung von Vordienstzeiten abhängig ist der Anfall der Jubiläumsbelohnungen. Mit gegenständlicher Änderung sollen nunmehr

auch vor Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich zurückgelegte Zeiten zusätzlich berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z. 25 (§ 62 Abs. 1)

Da nunmehr zusätzlich Zeiten im Ausmaß von bis zu 3 Jahren als Vordienstzeiten angerechnet werden, werden zur Wahrung der besoldungsrechtlichen Stellung sämtliche Gehaltstabellen um drei Jahre verlängert. Erreicht wird dies durch eine Verlängerung der Vorrückungsdauer von der jeweils ersten in die jeweils zweite Gehaltsstufe jeder Verwendungsgruppe um drei Jahre. Der für die Vorrückung in die Gehaltsstufe zwei erforderliche Zeitraum beträgt in Zukunft daher fünf statt bisher zwei Jahre.

Zu Art. I Z. 29 (§ 76a Abs. 3 Z. 1):

Siehe die Erläuterungen zu § 80c Abs. 1.

Zu Art. I Z. 30 (§ 80 Abs. 2 Z. 1):

Die Anknüpfung der Gebührlichkeit der Abfertigung an den Umstand der Eheschließung erscheint nicht mehr zeitgemäß und soll daher entfallen.

Zu Art. I Z. 31 (§ 80b Abs. 2):

Mit der Anfügung in § 80b Abs. 2 soll klargestellt werden, dass die Ausweisung von Bemessungsgrundlagen im Pensionskonto am Zeitraum der Erbringung der Leistungen und damit am Zeitraum der Gebührlichkeit anknüpft. Die exakte monatliche Erfassung der Bemessungsgrundlagen ist vor dem Hintergrund ihrer monatlichen Begrenzung mit der allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitragsgrundlage von besonderer Bedeutung.

Zu Art. I Z. 32 (§ 80c Abs. 1):

Die Beitragsgrundlagen für Zeiträume des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses vor dem 1. Jänner 1984 sind im überwiegenden Ausmaß noch nicht elektronisch erfasst worden. Die Bewertung dieser Zeiträume soll nunmehr auf der Grundlage des Dienstbezuges im Jänner 1984 (unter Berücksichtigung des jeweiligen Beschäftigungsausmaßes vor Jänner 1984), allenfalls erhöht um den monatlichen Durchschnitt der ruhegenussfähigen Nebengebühren des Jahres 1984, erfolgen.

Zu Art. I Z. 33 (§ 82c Abs. 1):

Mit der Änderung in § 82c Abs. 1 soll der Grenzwert für die Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses den bundesrechtlichen Werten entsprechend aktualisiert werden.

Zu Art. I Z. 35 (§ 91a Abs. 5):

Um Bedienstete, die durch den Nachkauf von Kindererziehungszeiten die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage (volles Ausmaß des Steigerungsbetrages) erreichen, nicht gegenüber jenen Bediensteten zu benachteiligen, die von diesem Nachkauf Abstand nehmen, soll der den letzteren Bediensteten zuzuerkennende Kinderzurechnungsbetrag (für Zeiten, die nicht zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zählen) in gleicher Weise wie im Pensionsrecht der Bundesbeamten (§ 25a Abs. 6 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965 i.d.F. BGBl. I Nr. 15/2009) die Differenz zwischen der Ruhegenussbemessungsgrundlage und dem Ruhegenuss nicht übersteigen dürfen.

Zu Art. I Z. 36 (§ 117 Z. 1):

Infolge einer Änderung des Rechtspraktikantengesetzes im Rahmen der Erlassung des Budgetbegleitgesetzes-Justiz 2011 – 2013 beträgt ab 1. Jänner 2012 die Dauer der Gerichtspraxis anstelle von neun nur mehr fünf Monate. Die Absolvierung dieser Gerichtspraxis stellt im Rahmen der Aufnahme in den rechtswissenschaftlichen Dienst nach dem NÖ LBG keine zwingende Vorbildung mehr dar und soll aus Anlass der Einkürzung der Dauer auf Bundesebene keine Voraussetzung für die Ablegung der Prüfung für den rechtskundigen Verwaltungsdienst mehr darstellen.

Zu Art. I Z. 37, 38, 39, 40, 41 und 42 (§§ 140 bis 180)

Nach den Anordnungen des § 140 in Verbindung mit dem Entfall der §§ 141 bis 168 bzw. des § 174 in Verbindung mit dem Entfall der §§ 175 bis 181 sollen auf öffentlich-rechtlich Bedienstete nach der DPL 1972, LGBl. 2200, die inhaltsgleichen Bestimmungen des Reisegebührenrechtes bzw. des Fahrtkostenzuschusses des NÖ LBG, LGBl. 2100, sinngemäße Anwendung finden. Davon ausgenommen sind die unterschiedlich ausgestalteten Bestimmungen im Bereich der Reisebeihilfe. Dadurch sind zukünftige legislative Änderungen im Bereich des Reisegebührenrechtes bzw. im Bereich des Fahrtkostenzuschusses nur mehr in einem Dienstrecht (NÖ LBG) erforderlich.

Zu Art. I Z. 43 (§ 181):

Im Rahmen der Erlassung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft – Gesetz [EPG]), BGBl. I Nr. 135/2009, wurde nicht nur das Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft und damit ein rechtlicher Rahmen für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Partnerinnen und Partner geschaffen, sondern es wurden auch zahlreiche andere Bundesgesetze im Hinblick auf die eingetragene Partnerschaft geändert und die Rechtsstellung eingetragener Partnerinnen und Partner weitgehend an diejenige von verheirateten Personen angeglichen.

Durch die Einfügung von § 181 - welcher der bundesrechtlichen Regelungstechnik entsprechend ausgestaltet ist (vgl. § 1b PG 1965) - soll in Anlehnung an die für öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete geltende Rechtslage das Hinterbliebenenversorgungsrecht der öffentlich-rechtlichen Bediensteten im Land Niederösterreich insoweit eine Änderung erfahren als eine Gleichstellung zwischen eingetragenen Partnerinnen und Partnern sowie früheren eingetragenen Partnerinnen und Partnern mit Eheleuten und früheren Eheleuten verwirklicht wird. Ebenso sollen für eingetragene Partnerinnen und Partner wie bei verheirateten Personen Verwendungsbeschränkungen in den Fällen einer Weisungs- oder Kontrollbefugnis des einen gegenüber dem anderen Landesbediensteten oder in Angelegenheiten der Verrechnung, der Geld- oder Materialgebarung bestehen. Letztlich soll auch ein Anspruch auf Pflegefreistellung für eingetragene Partnerinnen und Partner sowie für deren Kinder (soweit kein leiblicher Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht) und ein Anspruch auf Familienhospizfreistellung für eingetragene Partnerinnen und Partner sowie für deren Kinder (soweit kein leiblicher Elternteil für die Begleitung oder Betreuung zur Verfügung steht) eingeführt und eine Gleichstellung im Reisegebührenrecht vorgenommen werden (Anpassungen in den §§ 10 Abs. 2, 44a Abs. 2 und 5, 44b Abs. 5, 51 Abs. 1, 57 Abs. 5 und 68 Abs. 3).

Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft erwerben damit in Fragen des Verhältnisses zueinander die Rechtspositionen, die an das Vorhandensein einer Ehegattin oder eines Ehegatten anknüpfen. Diese Anpassung gilt jedoch nur für die Rechtsverhältnisse der Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft, nicht jedoch für Rechtsinstitute, die an das Vorhandensein eines Kindes der Ehegattin oder des Ehegatten anknüpfen. Konkret bleiben daher die aus der Elternschaft resultierenden Rechte wie z.B. die Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes aufgrund einer Elternschaft oder die Waisenversorgung nach derjenigen Partnerin oder demjenigen Partner einer

eingetragenen Partnerschaft, die oder der nicht leiblicher Elternteil ist, der eingetragenen Partnerschaft verschlossen.

Zu Art. I Z. 44 und 45 (§§ 183 und 184):

Die Überleitungsvorschriften der §§ 183 und 184 beinhalten pensionsrechtliche Sonderbemessungsvorschriften für öffentlich-rechtliche Bedienstete, denen einerseits am 1. Jänner 1966 ein Anspruch auf Pensionsversorgung nach den bisherigen pensionsrechtlichen Bestimmungen zugekommen ist oder andererseits nach den bis vor dem 1. Jänner 1966 geltenden pensionsrechtlichen Vorschriften kein Anspruch auf Pensionsversorgung zugekommen ist.

Die bescheidförmige Ruhegenussbemessung für die in Betracht kommenden Geburtsjahrgänge ist nach diesem Sonderbemessungsrecht vorgenommen worden und in Rechtskraft erwachsen. Auf das heute zur Anwendung kommende Ruhegenussbemessungsrecht haben diese Überleitungsvorschriften keine Auswirkungen mehr und sollen daher aufgehoben werden.

Zu Art. I Z. 46 (§ 185):

Mit diesen Änderungen sollen die Fassungsbezeichnungen der angeführten Bundesgesetze an den aktuellen Rechtsstand angepasst und das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft – Gesetz [EPG]), BGBl. I Nr. 135/2009, eingefügt werden.

Zu Art. I Z. 48 (Art. XXX Abs. 4):

Entsprechend der für öffentlich-rechtliche Bedienstete des Bundes geltenden Regelung in § 41 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011 sollen auch die ersten drei Pensionsanpassungen der vor dem 1. Jänner 1957 geborenen und damit nicht der Harmonisierung unterliegenden öffentlich-rechtlichen Landesbediensteten nach der im ASVG für das Kalenderjahr 2010 festgelegten Art und Weise vorgenommen werden (Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge ab dem Ausmaß von 60 % der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG um jenen Fixbetrag, welcher der Erhöhung eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges in der Höhe von 60 % der Höchstbeitragsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor entspricht; Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge geringeren Ausmaßes durch Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor). Diese Sonderform der Pensionsanpassung soll nur dann gelten, wenn

in der gesetzlichen Pensionsversicherung keine von der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor abweichende Regelung getroffen wird.

Zu Art. I Z. 49 (Art. XXXIII)

Zu Abs. 1: Eine Neufestsetzung erfolgt nur auf Antrag. Mit der Möglichkeit, diese Neufestsetzung des Besoldungstichtages bis Ende 2012 beantragen zu können, wird den Beamtinnen und Beamten ein angemessener Zeitraum zur Verfügung gestellt, in dem sie sich für oder gegen eine Beantragung entscheiden können. Eine Beantragung ist dann ausgeschlossen, wenn die aktuelle besoldungsrechtliche Stellung nicht durch den Besoldungstichtag bestimmt wird. Dies trifft dann zu, wenn im Dienstklassensystem eine freie Beförderung erfolgt ist (siehe dazu auch das Erkenntnis des VwGH vom 12. November 2008, Z. 2005/12/0241).

Die Anrechnung von Vordienstzeiten ist ein hochkomplexes Rechtsthema, dessen richtige Anwendung umfangreiche Expertise und Detailkenntnisse in einer Reihe von Rechtsgebieten außerhalb des Dienstrechts wie etwa Studien- und Schulrecht voraussetzt. Durch die vorgesehene Antragspflicht kombiniert mit einer mangelnden Zurückziehungsmöglichkeit des Antrages ab Einlangen wird ein - aus einer amtswegigen Umsetzung bzw. durch unbedacht gestellte Anträge - drohender überproportionaler Verwaltungsaufwand vermieden. Durch diesen besonderen Umstand bedingt, ist ein Abweichen vom Regelungssystem des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, – wie es z.B. auch im Bereich des Dienstrechtes des Bundes vorgesehen ist (vgl. die mangelnde Zurückziehungsmöglichkeit eines Antrages gemäß § 207n Abs. 4 BDG 1979) – sachlich gerechtfertigt.

Zu Abs. 2: Bei den Personalabteilungen des Landes liegen bereits Anträge auf Berücksichtigung von Zeiten, insbesondere von Schulzeiten, vor dem vollendeten 18. Lebensjahr, zur Behandlung auf. Ob die Rechtslage, auf deren Bestand bei der Antragstellung offensichtlich vertraut wurde und die im Wesentlichen in der Nichtanwendung der Altersbeschränkung bei sämtlichen Anrechnungstatbeständen zu bestehen schien, jemals in dieser Form bestanden hat – das Ausschlag gebende Urteil des EuGH bezieht sich etwa auf Dienstzeiten von Vertragsbediensteten und in keiner Weise auf Schulzeiten von Bediensteten – kann nunmehr dahingestellt bleiben, da die Rechtslage rückwirkend ab 1. Jänner 2004, dem Monatsersten nach dem mit 2. Dezember 2003 festgelegten Ende der Umsetzungsfrist (Art. 18 der RL), richtlinienkonform neu gestaltet werden soll. Die vorliegenden Anträge beziehen sich damit auf eine jedenfalls nicht mehr bestehende Rechtslage.

Abs. 3 sieht einen Verjährungsverzicht für die Zeit zwischen dem 18. Juni 2009 (Tag des Ergehens des Urteils im Fall HÜTTER) und dem Tag der Beantragung der Neufestsetzung des Besoldungsstichtages vor.

Zu Abs. 4: Für die vor dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in ein Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich eingetretenen Bediensteten wird der Anfallstermin der Jubiläumsbelohnungen entsprechend der bisherigen Rechtslage eingefroren, um den hohen finanziellen Aufwand zu verhindern, der sich aus dem gleichzeitigen Fälligwerden mehrerer „Jahrgänge“ von Jubiläumsbelohnungen im Jahr nach der Kundmachung der Neuregelung infolge zusätzlicher Anrechnung von jubiläumswirksamen Zeiten ergeben würde.

Zu Abs. 5: Wie auch beim Bund waren Übergangsbestimmungen vorzusehen, durch die die bisher bestehenden Bestimmungen über das Ausmaß des Erholungsurlaubes für Landesbedienstete, die vor dem Tag der Kundmachung der gegenständlichen Novelle in ein Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich eingetreten sind, gewahrt werden, sofern nicht ein Antrag auf Neufestsetzung des Besoldungsstichtages gestellt wird.

Zu Art. II

Dieser Artikel regelt das In-Kraft-Treten der einzelnen Bestimmungen.

Die die Anrechnung von Vordienstzeiten betreffenden Neuregelungen treten rückwirkend mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Da die rückwirkende Anwendung der Neuregelungen nur auf Antrag und damit auf Initiative der Betroffenen erfolgt, kann die Regelung nicht unmittelbar in bestehende Rechtsansprüche eingreifen. Die Rückwirkung ist damit nicht nur verfassungsrechtlich unproblematisch, sondern darüber hinaus aufgrund der bis 2. Dezember 2003 befristeten verpflichtenden Umsetzung der Gleichbehandlungsrichtlinie auch europarechtlich geboten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann